

Der Missbrauch der Dringlichkeitsklausel im Spiegel der Presse

Autor(en): **Graf, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 9: **Gegen die Ausschaltung der Volksrechte**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Missbrauch der Dringlichkeitsklausel im Spiegel der Presse.

Von Dr. H. Graf.

Ueber den Einfluss der öffentlichen Meinung und damit auch der Presse auf die Politik eines Landes ist schon viel geschrieben worden. In den diktatorisch regierten Staaten besteht freilich dieses Problem nicht mehr. Die deutschen Redakteure — und ähnlich liegen die Verhältnisse in Italien — erhalten vom Propagandaministerium die Anweisung, wie sie das tägliche Geschehen zu glossieren, welche Haltung sie in den Leitartikeln und Kommentaren einzunehmen haben, was verschwiegen, was hervorgehoben werden soll und worüber man sich spontan entrüstet. Die öffentliche Meinung, soweit sie in der Presse zum Ausdruck kommt, ist ein Eintopfgericht, das in der zuständigen Zentrale fabriziert wird.

Anders liegen die Dinge in der Demokratie. Demokratie heisst Selbstregierung des Volkes. Das besagt, dass in einer Demokratie auf die Dauer nicht gegen die öffentliche Meinung regiert werden kann. Das Mass der Uebereinstimmung der Regierungspolitik mit der öffentlichen Meinung wird man geradezu als Kriterium für das Funktionieren der Demokratie in einem Staatswesen bezeichnen können (wobei als Voraussetzung gilt, dass die öffentliche Meinung in ihren Aeusserungen frei ist). Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist England als Demokratie vielleicht vorbildlich. Jeder erinnert sich wohl noch, wie letztes Jahr unter dem Sturm der öffentlichen Meinung ein Minister zurücktreten musste, obschon die Regierung über eine sichere Mehrheit im Parlamente verfügte. In England muss die Regierungspolitik durch die öffentliche Meinung gedeckt sein. In der Schweiz, der ältesten Demokratie, erscheint das nicht mehr als so notwendig.

Immer öfter haben wir es in den letzten Jahren erlebt, dass ohne Zustimmung des Volkes, ja gegen dessen Willen, unter offensichtlicher Verletzung von Recht und Verfassung Beschlüsse gefasst und durchgeführt worden sind. Das Mittel hiezu bot die missbräuchliche Anwendung der Dringlichkeitsklausel, dieses Giftfläschchens in der Rocktasche der Mutter Helvetia, das, als Ausnahmerezept gedacht, schliesslich zur fast täglich verwendeten Mixtur wurde.

Dass der Bundesrat, der alle vier Jahre den Eid auf die Verfassung ablegt, die Dringlichkeitsklausel missbrauchte, um unter Verletzung der Verfassung gegen den Willen der Volksmehrheit zu regieren, ist auch in der bürgerlichen Presse offenkundig geworden. Wir bringen einige Pressestimmen — die sich leicht vermehren lassen — in Erinnerung.

Verfassungsbruch.

«Das Verfassungsgewissen ist in Bern bereits so gelockert, dass man sich nicht mehr scheut, selbst Materien dringlich zu erledigen, über die das Volk gesprochen hat.»

(«Appenzeller Zeitung», 14. März 1937.)

«Mit der Dringlichkeitserklärung ist wieder einmal mehr verurkundet, dass die Volksmeinung von der höchsten Behörde — entgegen der von jedem Bundesrat beschworenen Verfassung — in dem Moment missachtet wird, wo das Volk nicht nach der Pfeife des Bundesrates tanzt. Führt diese Missachtung des Gesetzes nicht dazu, dass auch der Bürger dem Gehorsam gegenüber dem Gesetz enthoben wird, wenn er deswegen verfolgt wird, so wird ja der Staat auf verfassungswidrigem, der angeschuldigte Bürger aber auf den Boden der Verfassung stehen.»

(G. Duttweiler in der «Tat», 19. Februar 1937.)

«Nachgerade Allgemeingut ist die Kritik an der Praxis der dringlichen Bundesbeschlüsse. Von der Klage über eine Diktatur bis zum schweren Vorwurf offener Verfassungssabotage seitens der Bundesbehörden finden sich alle Nuancen des Grolls in der Presse, von rechts bis links.»

(«Neue Zürcher Zeitung», 29. April 1937.)

«Wir wissen, dass der Bundesrat mit dem offenbar ungebetenen Kommentatoren zuweilen auch die Verfassung beiseite schiebt.»

(«Neue Zürcher Zeitung», 30. April 1937.)

«Wir müssen gegen die Absicht des Bundesrates ganz energisch protestieren und seinen Antrag als eine undemokratische und verfassungswidrige Zumutung zurückweisen. Dieser Protest gilt nicht nur der Dringlichkeitserklärung des vorliegenden Entwurfs; er musste in den letzten Jahren immer und immer wieder angebracht werden.»

(«Die junge Generation», Organ der Jungliberalen, 15. Dez. 1936.)

Ausschaltung des Volkes.

«Die Abkehr von der referendumsdemokratischen Staatsform äussert sich zunächst in einer Abkürzung des Verfahrens für die einfache Gesetzgebung, indem der allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschluss allmählich zur Normalform der Rechtsetzung im Bunde wird.»

(«Neue Zürcher Zeitung», 29. April 1937.)

«Nachdem das Schweizervolk zweimal, bei der «Lex Häberlin» und beim «Ordnungsgesetz» vom Jahre 1934, mit grosser Mehrheit den Versuch, ihm einen Maulkratten anzulegen, zurückgewiesen hat, nimmt nun der Bundesrat, gegen den klaren Willen des Volkes, alle jene Bestimmungen, weswegen jene Gesetze abgelehnt worden sind, heraus, verschärft sie noch wesentlich und will sie nun auf dem Wege der «Dringlichkeit», also unter Ausschaltung des Volkes, doch durchsetzen.»

(«Schaffhauser Bauer», 9. Dezember 1936.)

«Das Mitspracherecht, das Bestimmungsrecht der massgebenden Instanz in der Demokratie, des Volkes, wurde in den letzten Jahren in ausserordentlichem Masse zurückgeschnitten.»

(«St. Galler Tagblatt», 30. November 1936.)

« In frühern Jahren war die Dringlichkeit das Mittel, schwierige Situationen ausnahmsweise ohne Volk zu meistern. Heute ist sie das Allheilmittel, den Widerstand des Volkes gegen Neuordnungen auf allen Gebieten des staatlichen Machtbereichs zu brechen. »

(« Appenzeller Zeitung », 17. Dezember 1936.)

« Das Volk wird um sein direktes Mitspracherecht als Souverän betrogen ... Wir stehen einer eidgenössischen Diktatur nicht mehr fern. »

(« Glarner Nachrichten », 9. Dezember 1936.)

« Wer möchte nachprüfen, wie oft seither die Verfassung geritzt und offensichtlich verletzt worden ist, wie oft die Dringlichkeit nur ein Vorwand war, den Entscheid des Volkes zu umgehen. »

(« Glarner Nachrichten », 9. Dezember 1936.)

Das Krebsübel.

« Nun ist also die vermaledeite Dringlichkeitsklausel, das Krebsübel der eidgenössischen Politik von heute, auch für das Ordnungsgesetz beschlossen worden. »

(« Thurgauer Zeitung », 13. März 1937.)

« Es war unserer Demokratie und insbesondere unserem Kampf gegen die Krisis in keiner Weise zuträglich, dass in den letzten Jahren mehr und mehr von den Volksabstimmungen Umgang genommen wurde, denn die verschiedenen Stauungen und Spannungen konnten nicht gelöst werden. »

(« Aargauer Tagblatt », Dezember 1936.)

Materielle Dringlichkeit.

Mit dem Verlegenheitsversuch, durch Einschmuggelung einer sogenannten materiellen Dringlichkeit den «Rank» zu finden, rechnete die «Nationalzeitung» unmissverständlich ab:

« Die Dringlichkeit im Sinne der verfassungsmässigen Institution des dringlichen Bundesbeschlusses ist ein zeitlicher Begriff. Sie kann angerufen werden, damit ein Staatsgeschäft, das sofort besorgt werden muss, nicht durch den Zeitverlust auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung mit ihrer Referendumsfrist verunmöglicht wird. Eine andere Art Dringlichkeit kennt unsere Verfassung nicht, und wenn die Dringlichkeitsklausel dennoch in Anspruch genommen wird, vielleicht weil man den Volksentscheid fürchtet, also gegen den Volkswillen etwas durchsetzen will, das das Volk nicht billigt, dann bedeutet das eine glatte Verfassungsverletzung. »

Ebenso eindeutig äusserte sich das Organ der jungliberalen Bewegung.

« Die Dringlichkeit für bloss wichtige und nicht auch pressante Beschlüsse, also die sogenannte materielle Dringlichkeit, kennt unsere Verfassung nicht. Wenn man sich doch auf sie beruft, verletzt man die Verfassung und bricht den Eid, den man auf sie geschworen hat. »

(« Die junge Generation », 15. Dezember 1936.)

Gewissensbisse bei den K. K.

Sogar bei der katholisch-konservativen Presse, die in ihrer Begeisterung für den Ständestaat jeder Ausschaltung der Volksrechte Beifall klatschte, machten sich Gewissensbisse geltend:

«Es muss geltend gemacht werden, dass der Weg über einen dringlichen Bundesbeschluss schweren Bedenken ruft. Ordnungsvorschriften geniessen in einer Demokratie erst dann die volle Autorität, wenn sie vom Souverän, also vom Volk, ausdrücklich bestätigt und bekräftigt worden sind.»
(«Ostschweiz».)

«Die rein tatsächlichen Feststellungen können das verfassungsrechtlich Bedenkliche einer solchen Praxis nicht rechtfertigen, hauptsächlich wenn sie chronischen Charakter annimmt und dadurch der Rechtsstaat und das Rechtsbewusstsein unterhöhlt wird. Der Zürcher Staatsrechtler Giacometti hat daher nicht mit Unrecht geschrieben...»
(«Vaterland», 28. April 1937.)

«Die Demokratie muss endlich wieder einmal spielen», schrieb vor einigen Tagen der gewiss keiner subversiver Tendenzen verdächtige «Bund» in einem Artikel, der sich gegen die «Dringlichkeitspraxis» wendet, und gab damit zu, dass sie in den letzten Jahren nicht mehr «gespielt» hat. Die kleine Blütenlese, die wir zusammengestellt haben, zeigt eindringlich, dass das Unbehagen bis weit nach rechts immer mehr anwächst; doch wäre es verfehlt, sich deswegen grossen Hoffnungen hinzugeben. Das Rauschen im Blätterwald wirft das Steuer noch nicht herum. Die anhaltende Kritik der «Appenzeller Zeitung» hat Bundesrat Baumann nicht gehindert, den Ausschluss des Referendums beim Ordnungsgesetz «durch alle Böden hindurch» zu verteidigen, und Bundesrat Pilet kam sich jüngst sehr geistreich vor, als er in einer seiner Reden sagte, er lese die Zeitungen überhaupt nicht. Will das Volk wieder zu seinem Rechte kommen, dann wird es schon selber zum Rechten sehen müssen.

Wirtschaftspolitik und Demokratie.

Von Max Weber.

Die Ausschaltung der Volksrechte, die seit einigen Jahren zur Praxis wurde, ist auf keinem Gebiet so häufig und von so grosser Bedeutung gewesen wie in der Wirtschaftspolitik. Wir anerkennen auch, dass hier infolge der Krise die Notwendigkeit entstanden ist zu raschem Eingreifen der Bundesbehörden. Bei zahlreichen Bundesbeschlüssen wirtschaftspolitischer Natur war die Dringlichkeitsklausel gegeben, ja vielleicht sogar die einzig mögliche Form, um eine Massnahme der Krisenabwehr rechtzeitig in Kraft zu setzen. Die ersten Dringlichkeitsbeschlüsse betrafen die Hilfsaktionen für die Landwirtschaft, die ziemlich einmütig beschlossen wurden. Mit der Ausdehnung der Krise wurden Massnahmen zugunsten anderer Wirtschaftszweige (Industrie, Gewerbe, Hotellerie) notwendig und Massnahmen für die Arbeitslosen; auch diese Hilfsmassnahmen wurden meistens ohne Opposition von der Bundesversammlung beschlossen.

Allein gerade auch auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik, das